



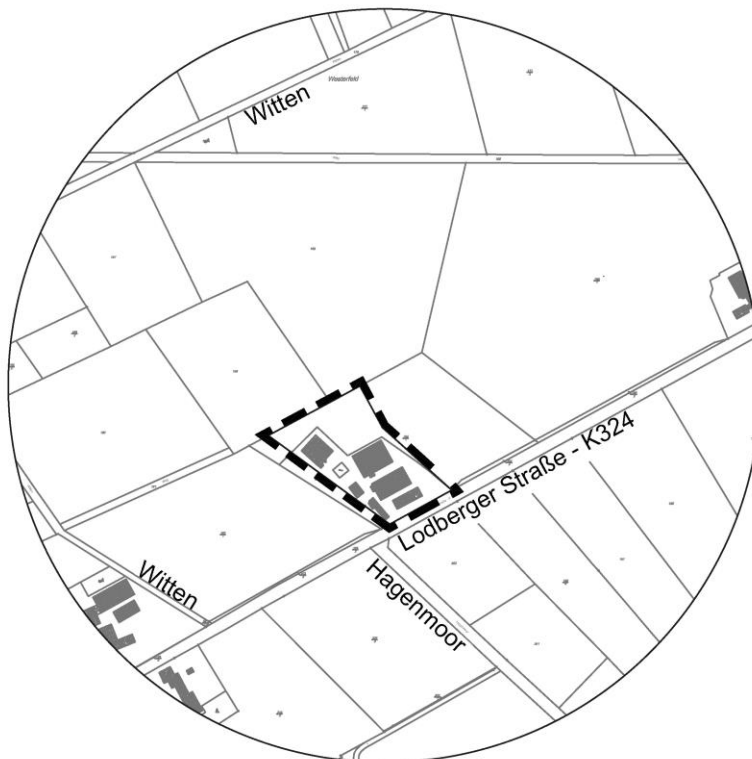
Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Norwegen, Hofstelle Wilken“ (Teilbereich 1) der Gemeinde Lastrup

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lastrup hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 87 „Norwegen, Hofstelle Wilken“ (Teilbereich 1) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. 87 „Norwegen, Hofstelle Wilken“ (Teilbereich 1)** befindet sich nördlich der Lodberger Straße sowie südlich und östlich der Straße Witten. Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 (Teilbereich 1) ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 87 „Norwegen, Hofstelle Wilken“ (Teilbereich 1) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 87 „Norwegen, Hofstelle Wilken“ (Teilbereich 1) einschließlich der Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lastrup, Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup, Bauamt, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage zum Corona-Virus weise ich weiter darauf hin, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes das Bauamt nur einzeln betreten werden darf.

Der ungehinderte Zutritt in das Rathaus erfolgt über den Haupteingang. Zum eigenen Schutz wird jedoch empfohlen, vorab einen Termin (telefonisch oder per E-Mail) bei nachstehenden Ansprechpartnern zu vereinbaren:

**Herr Berthold Sauerland, Tel. 04472 – 89 00 53,
E-Mail: sauerland@lastrup.de**

**Frau Sabrina Pech, Tel. 04472 – 89 00 13
E-Mail: pech@lastrup.de**

Außerdem sind dabei insbesondere die jeweils gültigen Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus einzuhalten.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 87 „Norwegen, Hofstelle Wilken“ (Teilbereich 1) Auskunft verlangen. Zur Einsicht bereit liegen außerdem die in diesem Bebauungsplan zitierten DIN Vorschriften.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lastrup unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 des BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

In Vertretung
Pahls